

Antrag

der Abgeordneten Monika Lazar, Ekin Deligöz, Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Markus Kurth, Katja Dörner, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Sven Kindler, Agnes Krumwiede, Tabea Rößner, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Grundrechte schützen – Frauenhäuser sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das 2002 in Kraft getretene rot-grüne Gewaltschutzgesetz war mit seinem Perspektivwechsel „Wer schlägt, muss gehen“ ein wichtiger Schritt für Opfer häuslicher Gewalt. Durch dieses Gesetz ist die Existenz von Frauenhäusern aber keinesfalls überflüssig geworden. Schutzeinrichtungen sowie Beratung und Unterstützung müssen weiterhin sichergestellt werden. Für viele Frauen ist die Gefährdung durch den gewalttätigen (Ex-)Partner zu groß, um in der eigenen Wohnung bleiben zu können. Häufig können beispielsweise Migrantinnen – aufgrund des familiären Umfelds – den Täter nicht aus der Wohnung verweisen.

Der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt darf nicht von Fragen der Finanzierung dieser Einrichtungen abhängen. Noch immer sind Frauenhäuser nicht durchgehend finanziell abgesichert. Das trägt dazu bei, dass Opfern häuslicher Gewalt nicht immer und überall ein unmittelbarer und freier Zugang zu einem Frauenhaus gewährleistet werden kann. Dort, wo der Aufenthalt über Tagessätze finanziert wird, haben manche Frauen mangels Anspruch auf soziale Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nur unter großem bürokratischem Aufwand Zugang zu einem Frauenhaus. Dies betrifft volljährige Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende, wenn sie den Tagessatz nicht selbst aufbringen können.

Schwierigkeiten treten auch auf, wenn Frauen aus Sicherheitsgründen ein Frauenhaus in einer wohnortfernen Kommune aufsuchen müssen. Denn viele Kommunen halten „ihr“ Frauenhaus an, keine ortsfremden Frauen aufzunehmen, da sie die Kosten oftmals in einem Gerichtsprozess erstreiten müssen.

Migrantinnen – zumal solche mit unsicherem Aufenthaltsstatus – stehen hier vor spezifischen Problemen. Ohnehin sind Migrantinnen laut der im Jahr 2008 erschienenen Vergleichsstudie „Zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland“ (Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) überdurchschnittlich oft von häuslicher Gewalt betroffen.

Die Kosten für die Frauenhäuser werden unter dem zunehmenden Kostendruck, unter dem Länder und Kommunen stehen, immer stärker auf die Opfer übertragen. Damit werden die Kosten der Schutzeinrichtungen zulasten der Betroffene-

nen privatisiert und die Opfer selbst für die Folgen der erlebten Gewalt verantwortlich gemacht.

Das Vorgehen, die Bereitstellung und die Standards der Schutzeinrichtungen und Frauenhäuser für Opfer häuslicher Gewalt allein den Ländern und Kommunen zu überlassen, kann den Schutz für Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum – mit Ausnahme einiger weniger Bundesländer – nicht ausreichend gewährleisten. Es bedarf eines gemeinsamen Konzepts, wie bundesweit eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Frauenhäusern, zu der alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen freien Zugang haben, sichergestellt werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern Gespräche zu führen, um bundesweit eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Versorgung mit Frauenhausplätzen sicherzustellen, die gewährleistet, dass
 - a) jede von Gewalt betroffene Frau und gegebenenfalls ihre Kinder einen kostenfreien Anspruch auf Zugang zu einem Frauenhaus oder einer Schutzeinrichtung sowie die notwendige Beratung und Unterstützung erhält,
 - b) der Zugang zum Frauenhaus unbürokratisch und unmittelbar unter Wahrung der Anonymität sowie barrierefrei gewährleistet wird,
 - c) dies auch sichergestellt ist, wenn sich die gewählte Zufluchtstätte nicht im eigenen Wohnort befindet,
 - d) dieser Anspruch auch für Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus gilt und – wenn erforderlich – unverzüglich die räumliche Beschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben wird,
 - e) die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechtes führt,
 - f) eine sach- und fachgerechte Qualität der Unterstützungsangebote in jedem Frauenhaus gegeben ist.Dabei ist auch die Möglichkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zu prüfen.
2. Sollten die Gespräche nicht bis zum Dezember 2010 zum Erfolg führen, soll die Bundesregierung zügig einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Frauen einen umfassenden Anspruch sicherstellt, der den unter Nummer 1 genannten Forderungen genügt.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Jedes Jahr fliehen in Deutschland etwa 40 000 Frauen und Kinder vor häuslicher Gewalt in eines der etwa 360 Frauenhäuser. Jede vierte in Deutschland lebende Frau hat körperliche oder sexuelle Gewalt durch aktuelle oder frühere Partner erlebt. 60 Prozent der Betroffenen leben mit Kindern zusammen. Häusliche Gewalt ist die häufigste Ursache für Verletzungen bei Frauen, häufiger als Verkehrsunfälle, Überfälle und Vergewaltigungen zusammen.

Diese Dimension macht deutlich: Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Gewaltfreiheit gehört zu den zentralen Grundwerten des menschlichen Zusammenlebens. Die Ausübung von Gewalt verletzt Menschen in ihren gesetzlich verbürgten Grundrechten und beschränkt sie in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung. Es ist Aufgabe des Staates, Gewalt gegen Frauen auch im sozialen Nahraum zu verhindern, ihr vorzubeugen und für Schutz und Hilfe für die Opfer zu sorgen.

In vielen Bundesländern stehen die Frauenhäuser heute aber vor großen finanziellen Problemen, die ihre Angebote an Schutz, Beratung und Unterstützung in Frage stellen. Ihre Finanzierung ist nicht durchgängig gesichert.

Der Bund verfügt im Bereich öffentliche Fürsorge über eine Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes – GG), und zwar nach Artikel 72 Absatz 2 GG dann, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Es spricht viel dafür, dass dieses Erfordernis gegeben ist, wie folgende Sachverhalte zeigen:

Nicht allen Opfern häuslicher und sexueller Gewalt kann unter den derzeitigen Bedingungen ein freier Zugang zu Schutz- und Unterstützungseinrichtungen gewährleistet werden.

Manche Frauenhäuser dürfen aufgrund kommunaler Finanzierungsvorgaben Frauen nur aus ihrer Gemeinde bzw. ihrem Landkreis aufnehmen. Für eine nicht geringe Anzahl von Frauen ist aufgrund einer extremen Gefährdungslage aber gerade eine Schutzeinrichtung außerhalb ihrer bisherigen Gemeinde, ihres Kreises oder Bundeslandes notwendig. Wo ihnen der Schutz durch die Anonymität eines überörtlich zur Verfügung stehenden Hilfeangebots nicht gewährleistet wird, sind ihr Leben und ihre Gesundheit nicht gesichert. Es sind viele Fälle dokumentiert, in denen Frauen von (ehemaligen) Partnern schwer verletzt oder sogar getötet wurden, nachdem diese Kenntnis über ihren Aufenthaltsort erlangten.

Migrantinnen mit einer räumlichen Beschränkung in ihrem Aufenthaltstitel, die in ein Frauenhaus außerhalb ihres erlaubten Bereichs flüchten müssen, erleben in den Zufluchtgemeinden immer wieder, dass die Zuständigkeit für Leistungen bestritten und Leistungen verweigert werden. Damit ist ein freier Zugang zu Schutzeinrichtungen für sie nicht gewährleistet. Neben der Finanzierung muss für diese Frauen auch sichergestellt werden, dass die räumliche Beschränkung im Aufenthaltstitel gegebenenfalls aufgehoben wird. Auch die Finanzierung von Dolmetschkosten muss gewährleistet sein.

Durch die immer häufiger werdende Finanzierung von Frauenhäusern über belegungsabhängige, einzelfallorientierte Tagessätze kommt es außerdem zu der problematischen Entwicklung, dass ganze Personengruppen wie z. B. Studentinnen, volljährige Schülerinnen oder Auszubildende keinen freien Zugang zu Schutzeinrichtungen haben. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Können Sie den Tagessatz nicht aus eigener Tasche finanzieren, kommt es vor, dass sie aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten von den Frauenhäusern abgewiesen werden.

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen unmittelbare, unbürokratische Hilfen. Sie dürfen nicht von Amt zu Amt geschickt werden, um ihren Leistungsanspruch überprüfen zu lassen. Die Tagessatzfinanzierung ist daher grundsätzlich der falsche Weg der Finanzierung für die Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen. Hinzu kommt, dass Frauenhäuser als akute Kriseneinrichtungen auch für kurzfristige Aufnahmen freie Plätze bereithalten müssen.

Eine Tagessatzfinanzierung erfordert jedoch eine sehr hohe, kontinuierliche Auslastung damit das Frauenhaus finanziell bestehen kann. Viele Frauen mit Behinderungen benötigen einen barrierefreien Zugang, über den die meisten Frauenhäuser nicht verfügen.

Heute werden Frauen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, bereits in vielen Kommunen selbst für die Kosten ihres Frauenhausaufenthaltes herangezogen. Können sie für den gesamten Frauenhausaufenthalt nicht selbst aufkommen, zwingt sie das in die Bedürftigkeit. Damit wird der Schritt aus einer Gewaltbeziehung durch das drohende Aufbrauchen von Ersparnissen oder Auflösen von Versicherungen gefährdet. Dies ist ein verheerendes Signal für misshandelte Frauen, dessen Abschreckungseffekt nicht zu unterschätzen ist. Die Opfer leiden doppelt, wenn die Flucht aus einer Gewaltbeziehung unter Umständen eine finanzielle Notlage zur Folge hat. Der Zugang in ein Frauenhaus muss daher grundsätzlich unabhängig vom Einkommen ohne Eigenbeteiligung gewährleistet werden, wie dies in Schleswig-Holstein, Berlin oder Hamburg bereits heute der Fall ist.

Damit die Schutzeinrichtungen ihre Aufgaben – Sicherstellung von Schutz sowie Beratung und Unterstützung der Frauen und gegebenenfalls ihrer Kinder hinsichtlich der erlebten Gewalt mit ihren psychischen, sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Folgen – wahrnehmen können, müssen für die fachliche, bedarfsgerechte personelle Ausstattung Mindeststandards erfüllt werden.